

WANDERVEREIN ALLSCHWIL

STATUTEN

Art. 1 Zweck des Vereins

Der Wanderverein Allschwil mit Sitz in Allschwil bezweckt die Förderung des Wanderns sowie der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder (Einzelmitglieder)
ab der Volljährigkeit
- b) Freimitglieder
Freimitglieder werden Mitglieder nach Erreichen der 25-jährigen Vereinsmitgliedschaft
(Aufnahme an der GV)

Art. 3 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a) Die beitrittswillige Person muss an mindestens drei Wanderungen teilgenommen haben. Wenn der Jahresbeitrag bezahlt ist, gilt sie als provisorisch aufgenommenes Mitglied und wird zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen. Die definitive Aufnahme erfolgt an der folgenden GV durch Abstimmung.
- b) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Er soll auf Ende des Vereinsjahres (31. Dezember) erfolgen.
- c) Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht während 2 Jahren nicht nachgekommen sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
- d) Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen, können durch die Vereinsversammlung unter schriftlicher Mitteilung an den Betroffenen ausgeschlossen werden.

Art. 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- a) Der Versicherungsschutz ist Sache der Teilnehmer/-innen (Unfall, Krankenkasse, Haftpflicht).
- b) Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der ordentlichen GV festgelegt. Von der Entrichtung des ordentlichen Mitgliederbeitrages sind entbunden: Freimitglieder.
- c) Alle Einzel- und Freimitglieder sollen an der GV teilnehmen. Die Teilnahme an den Hocks ist erwünscht.
- d) Stimmrecht haben alle Mitglieder der Kategorien 2a + 2b.
- e) Anträge an die GV müssen bis Ende des Vereinsjahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden (31. Dezember).

Art. 5 Die Organe des Vereins

a) Die ordentliche Generalversammlung.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die ordentliche GV ist jährlich im Januar / Februar abzuhalten. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand. Sie hat mindestens 20 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Traktanden

1. Begrüssung
2. Wahl der Stimmenzähler/-innen
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen GV
4. Abnahme des Jahresberichtes
5. Finanzen
 - Jahresrechnung
 - Bericht der Revisoren/Revisorinnen
 - Festlegung des Jahresbeitrages
6. Wahl des Tagespräsidenten / der Tagespräsidentin
7. Wahlen
 - des Vorstandes
 - der Revisoren / der Revisorinnen
8. Jahresprogramm
9. Mutationen
10. Anträge
11. Verschiedenes

b) Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann durch Beschluss des Vorstandes, oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangen, einberufen werden, und zwar unter Bekanntgabe der Traktanden.

c) Der Hock

Der Hock findet in der Regel monatlich statt. Er dient zur Geselligkeit und der Orientierung der bevorstehenden Wanderungen und Anlässe.

d) Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident / Präsidentin
- Sekretär / Sekretärin
- Kassier / Kassiererin

Der Vorstand ist für eine geordnete Vereinstätigkeit verantwortlich.

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Der Vorstand wird durch die ordentliche GV für das laufende Jahr gewählt. Sofern Mitglieder des Vorstandes auf Ende eines Geschäftsjahres zu demissionieren wünschen, müssen sie dies mindestens 3 Monate vor der GV bekannt geben.

Für diverse Ausgaben steht dem Vorstand ein Betrag von Fr. 1'000.—pro Jahr zur Verfügung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands-Mitglieder anwesend sind.

Sollte ein Mitglied des Vorstands aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Unfall u.W.) nicht beschlussfähig sein, muss ein Revisor stellvertretend das Geschäft übernehmen.

Es stehen zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen im Amt sowie eine Ersatzperson.

Art. 6 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Spenden
- Vereinsvermögen

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 7 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann durch die GV mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 8 Auflösung des Vereins

Wenn nur noch fünf Mitglieder dem Verein angehören, muss dieser mit einer ausserordentlichen GV aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ausschliesslich an gemeinnützige Institutionen im Raume Allschwil. Die Mitglieder der Auflösungs-GV entscheiden demokratisch, welche Institutionen begünstigt werden sollen.

Art. 9 Schlussbestimmungen

Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gilt das ZGB.

Vorliegende Statuten sind an der GV vom 29. Januar 2021 angenommen worden. Sie ersetzen alle früher abgefassten Statuten des Wandervereins.

WANDERVEREIN ALLSCHWIL

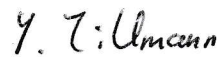
Sekretärin

Präsidentin

Kassierin



Helene Kielholz Reich



Yasmin Zihlmann



Dorothe Glutz

Allschwil, 13. April 2021